

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Erziehungswissenschaften**  
**Studienordnung**  
**für den Erziehungswissenschaftlichen Bereich (ESL)**  
**im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen**

Vom 13.01.2005

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), und der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 ( SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

**Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Beginn und Umfang des Studiums
- § 4 Inhalte des Studiums
- § 5 Studienbereiche für die Gebiete Pädagogik und Pädagogische Psychologie
- § 6 Studienbereiche für das Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Studienberatung
- § 9 Abschluss des Grundstudiums
- § 10 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 11 Prüfungsverfahren
- § 12 Zusatzqualifikationen
- § 13 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan für den Erziehungswissenschaftlichen Bereich im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen

Vorbemerkung:

Die Gestaltung und Organisation des Erziehungswissenschaftlichen Studiums für das Lehramt (ESL) ist eine gemeinsame Aufgabe der Fakultät Erziehungswissenschaften, die zuständig ist für die Inhaltsbereiche "Pädagogik" sowie „Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht“ und der Fachrichtung Psychologie, die zuständig ist für den Inhaltsbereich "Pädagogische Psychologie".

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 21 SächsHG, der Lehramtsprüfungsordnung I und in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramt an Grundschulen das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Die Arbeit von Grundschullehrern vollzieht sich auf den Feldern Unterrichten, Erziehen, Beraten und Beurteilen. Studierende des Lehramtes an Grundschulen sollen diese Aufgabenfelder theoretisch durchdringen und die für die spätere Berufspraxis nötigen professionellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten erwerben. Dazu führt das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich die Studierenden in die wissenschaftliche Analyse von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen Strukturen und bildungspolitischen Entscheidungen ein.

(2) Ziel des Studiums ist die Ausbildung von berufsfähigen Lehren, die erst im anschließenden Vorbereitungsdienst zu berufsfertigen Pädagogen qualifiziert werden. Das Studium ist deshalb theoretisch akzentuiert. Aus dem Verständnis von Pädagogik als Handlungswissenschaft wird jedoch eine sinnvolle Verbindung von theoretischen und praktischen Studienteilen angestrebt. Dem dienen u. a. schulpraktische Studien. Das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich enthält solche schulpraktischen Studien als Pflichtveranstaltung.

## **§ 3 Beginn und Umfang des Studiums**

(1) Das Lehrangebot für das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich ist auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

(2) Der Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Erziehungswissenschaftlichen Bereich insgesamt 26 SWS, davon entfallen 4 SWS auf Pädagogik, 14 SWS auf Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht, 6 SWS auf Pädagogische Psychologie sowie 2 SWS im Studienbereich F: Fächerübergreifende Bildungsaufgaben, die sowohl in der Pädagogik als auch in der Pädagogischen Psychologie abgeleistet werden können.

## **§ 4**

### **Inhalte des Studiums**

Das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich umfasst:

- Veranstaltungen für die Gebiete Pädagogik und Pädagogische Psychologie in sechs Studienbereichen (vgl. § 5)
- Veranstaltungen für das Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht (vgl. § 6).

## **§ 5**

### **Studienbereiche für die Gebiete Pädagogik und Pädagogische Psychologie**

Das Studium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie umfasst die folgenden sechs Studienbereiche (A bis F).

#### **A Bildung und Erziehung**

- Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
- Erziehungs- und Bildungstheorien
- Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung

#### **B Allgemeine Didaktik und Unterrichtstheorie**

- Didaktik, Unterrichtsplanung und Curriculumentwicklung
- Analyse und Evaluation von Lernprozessen
- Unterrichtsmethoden unter besonderer Berücksichtigung reformpädagogischer Ansätze

#### **C Entwicklung und Lernen (Pädagogische Psychologie)**

- Entwicklungspsychologie des Kindes-, Jugend- und frühen Erwachsenenalters
- Psychologie des Lehrens und Lernens

#### **D Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung**

- Sozialisationstheorien, Kindheits- und Jugendtheorien
- Sozialisationsprobleme: Prävention und Intervention
- Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen

#### **E Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens**

- Geschichte des Bildungswesens
- Bildungssysteme und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
- Bildungswesen des Auslands

#### **F Fächerübergreifende Bildungsaufgaben**

- Erziehungs- und Bildungsrecht
- Interkulturelles Lernen
- Medienerziehung
- Gesundheits- und Sexualerziehung
- Verkehrs- und Umwelterziehung.

## § 6

### **Studienbereiche für das Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht**

(1) Das Studium des Gebietes Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht umfasst die Schwerpunkte:

- Einführung in die Grundschulpädagogik;
- Theorie des Grundschulunterrichts;
- Schuleingangs- und Schulleistungsdiagnostik;
- Anfangsunterricht;
- Kooperation der Grundschule mit Eltern und außerschulischen Institutionen;
- Computer in der Grundschule als Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel;
- Interkulturelles Lernen in der Grundschule;
- Beurteilen in der Grundschule;
- Konzeptionen eines modernen Grundschulunterrichts sowie Schulpraktische Studien.

(2) Integraler Bestandteil des Studiums im Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht sind die Schulpraktischen Studien. Nach der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung Einführung in die Grundschulpädagogik wird das vierwöchige Blockpraktikum A (eine Woche Kindertagesstätte, drei Wochen Grundschule) i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters absolviert. Im Anschluss an die Veranstaltung Theorie des Grundschulunterrichts wird semesterbegleitend das Seminar mit Schulpraxis durchgeführt. Das Blockpraktikum B (vier Wochen Unterrichtspraktikum an einer Grundschule, drei bis fünf Tage Hospitation an einer weiterführenden Schule) setzt die erfolgreiche Absolvierung des Blockpraktikums A, des Seminars mit Schulpraxis, der Schulpraktischen Übungen im studierten Fach sowie der Zwischenprüfung voraus. Dieses Blockpraktikum B findet i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters statt (Näheres regelt die Ordnung der Technischen Universität Dresden für das berufs- und fachdidaktische Schulpraktikum in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 21.8.1995).

## § 7

### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich gliedert sich in ein Grundstudium im Umfang von vier Semestern, dessen Erfolg in einer Zwischenprüfung (vgl. § 9) festgestellt wird, und in ein Hauptstudium im Umfang von drei Semestern. Das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich wird mit dem Prüfungsverfahren i. d. R. im 7. Semester beendet.

(2) Das Grundstudium soll Inhalte und Methoden der festgelegten Studienbereiche exemplarisch vermitteln. Zum Grundstudium gehören folgende Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS:

1. Im Gebiet Pädagogik eine Veranstaltung aus den Bereichen A, B, D, E und F nach Wahl der Studierenden (2 SWS);
2. im Gebiet Pädagogische Psychologie: eine Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens (2 SWS, Bereich C);
3. im Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS:
  - Einführung in die Grundschulpädagogik 2 SWS;
  - Theorie des Grundschulunterrichts 2 SWS;
  - Schuleingangs- und Schulleistungsdiagnostik 2 SWS und
  - Anfangsunterricht 2 SWS.
4. Hinzu kommen die Schulpraktischen Studien gemäß § 6 Abs. 2.

(3) Das Hauptstudium soll Inhalte und Methoden der Erziehungswissenschaft in Teilgebieten vertiefen und die Besonderheiten des Lehramtes berücksichtigen. Der Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt in Pädagogik 2 SWS, in Pädagogischer Psychologie 4 SWS und in Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht 6 SWS sowie 2 SWS im Studienbereich F: Fächerübergreifende Bildungsaufgaben, also insgesamt 14 SWS.

(4) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan gemäß § 21 Abs. 4 des SächsHG) in der Anlage.

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Die Lehrenden beraten Studierende zu Fragen der Studiengestaltung und der Vorbereitung auf die Prüfungen.

(2) Das Regionalschulamt Dresden, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen, berät die Studierenden in Fragen der Organisation der Abschlussprüfungen; für die Durchführung der Zwischenprüfungen ist das Prüfungsamt der Fakultät Erziehungswissenschaften zuständig.

(3) Eine Beratung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- zu Beginn des Hauptstudiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes
- nach nicht bestandener Prüfung
- vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums.

## **§ 9 Abschluss des Grundstudiums**

(1) Das Grundstudium wird durch eine akademische Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese Prüfung kann im 3. Semester, muss jedoch spätestens zum Beginn des 5. Semesters absolviert werden (s. Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium).

(2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

1. Praktikumsschein Blockpraktikum A;
2. im Gebiet Pädagogik: Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen A, B, D oder E;
3. im Gebiet Psychologie: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens.

Eine der studienbegleitend im Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt als der gemäß § 21 SächsHG bis zu Beginn des 3. Semesters vorzulegende Leistungsnachweis. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbracht haben, müssen im 3. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Die Zwischenprüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich besteht aus zwei Teilprüfungen:

1. im Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht durch Ermittlung einer Gesamtnote aus vier studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen in den obligatorischen Veranstaltungen:
  - Einführung in die Grundschulpädagogik;
  - Theorie des Grundschulunterrichts;
  - Schuleingangs- und Schulleistungsdiagnostik und Anfangsunterricht;
2. im Gebiet Pädagogik durch eine mündliche (bis zu 30 Minuten) oder schriftliche Prüfung (bis zu zweistündige Klausur). Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich der Didaktik (vgl. § 22 Abs. 3 Ziffer 1 Zwischenprüfungsordnung).

## **§ 10**

### **Leistungsnachweise im Hauptstudium**

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung (beim Regionalschulamt Dresden, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen) sind folgende Leistungsnachweise im Hauptstudium zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis im Gebiet Pädagogik (wahlweise aus den in § 5 aufgeführten Bereichen A, B, D, E; Scheinvergabe durch Fachvertreter der Fakultät Erziehungswissenschaften);
- ein Leistungsnachweis im Gebiet Pädagogische Psychologie (Entwicklungspsychologie);
- ein Leistungsnachweis im Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht (s. § 6).

(2) Ein Leistungsnachweis wird erworben:

- durch eine Arbeit unter Aufsicht von höchstens zweistündiger Dauer (Klausur) oder
- durch einen Seminarvortrag mit einer schriftlichen Ausarbeitung oder
- durch eine schriftliche Hausarbeit.

(3) Die Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises bzw. des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Ein Leistungsnachweis kann aufgrund einer individuellen oder einer Gruppenleistung erworben werden. Im Falle einer Gruppenleistung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und jede für sich den Anforderungen an eine selbstständige Leistung entsprechen.

(5) Leistungsnachweise werden mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.

## **§ 11**

### **Prüfungsverfahren**

(1) Das Prüfungsverfahren wird durch §§ 4 bis 25 LAPO I geregelt.

(2) Gemäß § 29 Abs. 3 LAPO I gliedert sich die Abschlussprüfung des ESL in zwei Prüfungsteile:

1. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird in Pädagogik *und* Pädagogischer Psychologie durchgeführt. Pro Fachgebiet werden zwei Themen gestellt, von denen jeweils eines zu bearbeiten ist (Prüfungsdauer: 3 Stunden).

## 2. Mündliche Prüfung

Geprüft wird Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht (Prüfungsdauer: 45 Minuten).

### **§ 12**

#### **Zusatzqualifikationen**

Zusatzqualifikationen (z. B. im Bereich „Medien und Informationstechnologie“, „Gesundheitsförderung“ oder „Gewaltprävention“) können auf der Grundlage von durch die beteiligten Fakultäten genehmigten Ausbildungskonzeptionen erworben und zertifiziert werden.

### **§ 13**

#### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Lehramtes an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 13.01.2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

## Anlage

### **Studienablaufplan für den Erziehungswissenschaftlichen Bereich im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen**

Der folgende Studienablaufplan hat Empfehlungs- und Orientierungscharakter. Dabei werden die für ungerade Semesterzahlen bestimmten Lehrveranstaltungen i.d.R. im Wintersemester, die für gerade Semesterzahlen bestimmten i.d.R. im Sommersemester angeboten.

#### **Grundstudium**

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Semester	Bemerkung
Gebiet Pädagogik:  Eine Veranstaltung aus den Bereichen A, B, D oder E  A. Bildung und Erziehung B. Allgemeine Didaktik und Unterrichtstheorie D. Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung E. Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens oder	2	2. - 4.	WP
Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht:  Einführung in die Grundschulpädagogik Theorie des Grundschulunterrichts Schuleingangs- und Schulleistungsdiagnostik Anfangsunterricht Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A Seminar mit Schulpraxis	2 2 2 2	1. 2. 2.- 4. 2.- 4.	P* P* P* P* P P
Gebiet Pädagogische Psychologie  Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens	2	2.	P L
Zwischenprüfung		4.	



## Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Semester	Bemerkung
Gebiet Pädagogik: Veranstaltungen aus den Studienbereichen A, B, D, E	2	5., 6.	WP L
F. Fächerübergreifende Bildungsaufgaben	2	5., 6.	WP
Gebiet Pädagogische Psychologie: Seminar aus dem Studienbereich C (Entwicklung und Lernen)	4	5., 6.	P L
Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht.  Konzeptionen eines modernen Grundschulunterrichts Kooperation der Grundschule mit Eltern und anderen außerschulischen Institutionen Beurteilen in der Grundschule Computer in der Grundschule als Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel Interkulturelles Lernen	6	5., 6.	WP L in einer der Veranstaltungen
Erste Staatsprüfung		7.	

P: Pflichtveranstaltung

P\*: Eine dieser vier Studienleistungen gilt als Leistungsnachweis gemäß § 21 SächsHG, der bis zum dritten Semester zu erbringen ist.

WP: Wahlpflichtveranstaltung

L: Leistungsnachweis